

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 21

TEIL I

Ausgabetag 15. April 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Preisamt	Seite
7. 4. 1949	Anordnung über die Preisbildung im Handel mit Leder im Bereich von Groß-Berlin		129

Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Seite
Personal und Verwaltung				
8. 4. 1949	Bekanntmachung betr. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	130	8. 4. 1949	Erläuterung zur Überleitungsbestimmung zur Währungsergänzungsverordnung für Gebühren vom 23. März 1949 (VOBl. I S. 112) bezüglich Müllbeseitigungsgebühren
Finanzwesen				
7. 4. 1949	Bekanntmachung betr. Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für durch Angehörige oder Personal der britischen und französischen Besatzungsmacht verursachten Schäden	130	12. 4. 1949	Bekanntmachung betr. Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollrat-Direktive Nr. 50

Rechtswesen

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Preisamt

Anordnung über die Preisbildung im Handel mit Leder im Bereich von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin in Verbindung mit der Verordnung gegen Preistreibererei, beide vom 28. 9. 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Preisbildung im Handel mit in- und ausländischem Leder ist nach den Vorschriften dieser Anordnung vorzunehmen.

(2) Als Leder im Sinne dieser Anordnung gelten auch in handelsübliche Größen zugeschnittene Fenster- und Putzleder.

§ 2

(1) Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus:
I. dem tatsächlichen, preisrechtlich zulässigen Einkaufspreis;
II. dem Handelsaufschlag.

(2) An die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises treten:

1. bei Leder, das der Händler im Lohn zurichten oder gerben und zurichten läßt, die Einkaufskosten, bestehend aus:
a) dem tatsächlichen Einkaufspreis der Rohware,
b) dem gezahlten Gerb- und Zurichteentgelt;
- II. bei Fenster- oder Putzleder, das der Händler in handelsübliche Größen zuschneidet, die Einkaufskosten, bestehend aus:
a) dem tatsächlichen Einkaufspreis der ungeschnittenen Leder,
b) den für das Zuschneiden aufgewandten Lohnkosten.

§ 3

Tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 2 Abs. 1 ist der zu zahlende Preis abzüglich aller Preisnachlässe (Rabatte usw.) und sonstigen Vergütungen mit Ausnahme des Kassenskontos.

§ 4

(1) Der Handelsaufschlag beim Verkauf im Großhandel an Wiederverkäufer, weiterverarbeitende Betriebe und gewerbliche und behördliche Verbraucher darf folgende Prozentsätze des tatsächlichen, preisrechtlich zulässigen Einkaufspreises oder der Einkaufskosten nicht überschreiten:

1. bei Leder für Schuhbesohlung und Instandsetzung:
a) Unterleder 9%
b) Oberleder und Futterleder 9%
c) Reptil- und Fischschuhleder 13%

2. bei Feinleder für die Herstellung von Lederwaren:
a) Reptil- und Fischfeinleder 17%
b) sonstige Feinleder 13%
3. bei Bekleidungsleder 9%
4. bei Handschuhleder und Schweißleder 13%
5. bei Blankleder 9%
6. bei Sattlerleder, Treibriemenleder, technischem Leder, Orthopädieleder 9%
7. bei Fenster- und Putzleder 17%
8. bei sonstigem Leder 9%

(2) Für Feinleder darf der nach Absatz 1 zulässige Großhandelszuschlag erhöht werden:

- a) beim Verkauf von Feinleder, das für die Buchbinderei oder Optik bestimmt ist, um ein Drittel,
- b) beim Verkauf von Feinleder an das Kunsthandwerk, um zwei Drittel,
- c) beim Verkauf von Feinleder, das der Händler im Lohn zurichten ließ, um ein Drittel.

(3) Dem nach diesen Vorschriften errechneten Verkaufspreis dürfen die beim Bezug der Leder entstandenen anteiligen Frachtkosten bis zur Empfangsstation des Händlers angehängt werden. Die sonstigen Bezugsspesen werden durch die Handelsspanne abgegolten.

§ 5

(1) Der Handelsaufschlag beim Verkauf im Einzelhandel an handwerkliche weiterverarbeitende Betriebe und nichtgewerbliche Verbraucher darf folgende Prozentsätze des tatsächlichen Einkaufspreises nicht überschreiten:

- a) bei Unterleder 15%
b) bei sonstigem Leder 17%
- (2) Wenn der Einzelhändler das Leder unmittelbar vom Erzeuger bezogen hat, dürfen aufgeschlagen werden:
a) bei Unterleder 17%
b) bei sonstigem Leder 19%

(3) Bei Bezügen des Einzelhandels unmittelbar vom Erzeuger dürfen Frachtkosten im Sinne des § 4 Abs. 3 dem nach diesen Vorschriften errechneten Verkaufspreis angehängt werden. Warenbezüge vom Großhandel, die dieser nach § 2 Abs. (2) kalkuliert, gelten nicht als Bezüge unmittelbar vom Erzeuger.

§ 6

Bei Lieferungen, die nicht vom Lager des Händlers aus erfolgen (Streckengeschäfte), dürfen höchstens zwei Drittel des zulässigen Handelsaufschlages berechnet werden.

§ 7

(1) Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel, Einzelhandel) nicht überschritten werden. Bei solchen Verkäufen haben sich die Beteiligten in den Handelsaufschlag zu teilen; der verkaufende Händler hat den von ihm berechneten Handelsaufschlag auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Handel ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferant zugehört.

(3) Handelsunternehmen, die neben dem Großhandelsgeschäft auch Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Errechnung ihrer Einzelhandelspreise einen Großhandelsaufschlag nicht berechnen.

§ 8

(1) Werden bei Ledern gleicher Art für die verschiedenen Güteklassen höchstzulässige Verkaufspreise errechnet, die dem Güteverhältnis nicht entsprechen, so dürfen sie zu Preisen verkauft werden, die nach dem Güteverhältnis abgestuft sind. Dabei darf für einzelne Güteklassen der höchstzulässige Verkaufspreis überschritten werden, wenn er für andere Güteklassen entsprechend unterschritten wird. Der Ausgleich muß unverzüglich innerhalb der tatsächlich gekauften Warenpartie vorgenommen werden.

(2) Für Leder gleicher Art, die in verschiedenen Partien zu unterschiedlichen Preisen eingekauft werden, darf eine Mischpreisbildung vorgenommen werden. Die Mischpreisbildung muß auf Grundlage des für jede Partie ordnungsgemäß errechneten, zulässigen Verkaufspreises vorgenommen werden.

(3) Wenn Leder, für das bereits ein Mischpreis festgesetzt wurde, zusammen mit anderen Ledern zu einem neuen Mischpreis verkauft werden soll, darf die alte Ware bei der Feststellung des neuen Mischpreises höchstens mit dem bisherigen Mischpreis bewertet werden.

(4) Die Berechnung der Verkaufspreise allgemein und insbesondere auch für Preisbildungen gemäß Absatz 1-3 ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Berechnung hat vor dem Verkauf zu erfolgen. Die Berechnungen nebst den dazugehörigen Unterlagen und Belegen sind, sofern nicht durch andere Gesetzesvorschriften eine längere Frist vorgeschrieben ist, mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9

Das Preisamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft. Vom gleichen Tage ab findet die Anordnung über die Preisbildung im Handel mit Leder (PV 110) vom 10. April 1942 keine Anwendung mehr.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung werden alle vor diesem Zeitpunkt erteilten Ausnahmegenehmigungen (Genehmigungsbescheide) für den Handel mit Leder unwirksam.

Berlin, den 7. April 1949.

(Az.: 12 b - 110/49.)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Personal und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel „Bezirksamt Neukölln / Groß-Berlin, 19. Volksschule“ ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollten noch Bescheinigungen usw. mit dem Abdruck dieses Siegels vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Bezirksamt Neukölln, Abt. f. Personal u. Verwaltung, zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin W 15, den 8. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Personal und Verwaltung

Organisationsamt

I. A. Schwartinski

Finanzwesen

Betrifft: Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für durch Angehörige oder Personal der britischen und französischen Besatzungsmacht verursachten Schäden

Nachdem die Alliierte Kommandantur von Berlin und die Finanzabteilung der Britischen Militärregierung entsprechende Anordnungen erlassen haben, können nunmehr Schäden, die durch Angehörige oder Bedienstete der britischen und der französischen Besatzungsmacht in der Zeit seit dem 20. September 1945 verursacht wurden, zur Erstattung angemeldet werden.

Ansprüche können nur erhoben werden wegen Verletzungen an Leib oder Leben und wegen Sachschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit Ausnahme solcher Sachschäden, die mit der Belegung ordnungsmäßig requirierter Grundstücke im Zusammenhang stehen. Soweit die britische Besatzungsmacht in Betracht kommt, auch wegen regelwidriger Beschaffungen.

Entschädigungsansprüche für die zurückliegende Zeit können vom 15. April 1949 ab bis spätestens zum 30. Juni 1949 geltend gemacht werden, und zwar soweit durch Angehörige oder Bedienstete der britischen Besatzungsmacht verursacht, beim Besatzungskostenamt Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 72/73, Zimmer 236, soweit durch Angehörige oder Bedienstete der französischen Besatzungsmacht verursacht, beim Besatzungskostenamt Reinickendorf, Berlin-Reinickendorf-Ost, Kopenhagener Straße, Tor 8, Am Bahnhof Wilhelmsruh, Zimmer 19.

Soweit in zurückliegender Zeit bereits Anträge gestellt sind, werden die Antragsteller aufgefordert, sich vom 15. April 1949 ab bei der oben bezeichneten zuständigen Stelle zu vergewissern, ob ihr Antrag bereits vorliegt, weil sie andernfalls durch Fristversäumnis ihre Ansprüche verlieren.

Im übrigen sind Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach dem Vorfall geltend zu machen.

Soweit die amerikanische Besatzungsmacht in Frage kommt, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 7. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Hauptamt für Besatzungskosten

I. A.: Dr. Lange

Erläuterung betr. Überleitungsbestimmung zur Währungs-ergänzungsverordnung für Gebühren vom 23. März 1919 (VOB. I S. 112) bezüglich „Müllbeseitigungsgebühren“

Grundsätzlich sind die Müllabfuhrgebühren vom Tage des Inkrafttretens der WEV vom 20. März 1949 in Westmark zu zahlen. Zur weiteren Milderung wird der nur für Stundungsbeiträge nach der Überleitungsbestimmung zur WEV des Ma-

gistrats von Groß-Berlin vom 23. März 1949 — Ziff. 11.2 — vorgesehene letzte Zahlungstermin (31. März 1949) auf den 20. April 1949 hinausgeschoben.

Dieser letztgenannte Zahlungstermin kann auch für die aus der Zeit vor dem 20. März 1949 schwebenden, das 1. Quartal 1949 umfassenden Änderungsverfahren, soweit sie bis zu diesem Termin noch nicht erledigt waren, von Fall zu Fall Anwendung finden. Dem Zahlungspflichtigen, dem für vorbezeichnete Fälle eine Nachricht noch nicht zugegangen ist und der Zahlung noch nicht geleistet hat, wird rechtzeitige Rückfrage über die Gebührenhöhe bei der Dienststelle der Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr in Berlin-Charlottenburg, Kirschenallee 1 B — Fernruf 92 01 01 oder Buchhaltung 92 64 51 bzw. Veranlagung 92 64 45 — dringend empfohlen.

Die bisher über den 20. April 1949 hinausgehenden und festgesetzten Stundungstermine werden durch diese Regelung hinfällig bzw. sind die nach diesem Zeitpunkt noch zu zahlenden Stundungsbeiträge nur noch in Westmark zulässig.

Allen Einzählern, die bereits Beträge in Ostmark für das Rechnungsjahr 1949/50 (1. April 1949 bis 31. März 1950) vorausbezahlt haben, werden diese wieder zur Verfügung gestellt, ferner alle die nach dem 20. März 1949 in Ostmark gezahlten Gebühren für die Müllbeseitigung, ohne daß es sich um Stundungsbeiträge handelt.

Alle dieser aus besonderen verwaltungstechnischen Gründen notwendigen Sonderregelung entgegenstehenden Bedenken und Abmachungen werden hiermit hinfällig.

Berlin, den 8. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Straßenreinigung und Müllabfuhr

I. A.: Erdmann

Rechtswesen

Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollrat-Direktive Nr. 50

1. Zu Mitgliedern der Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollrat-Direktive Nr. 50 sind bestellt worden:

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Kurt Zweigert,	Oswald Mager,
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts im Britischen Sektor	Verwaltungsgerichtsdirektor des Verwaltungsgerichts im Britischen Sektor
Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Dr. Fritz Günther,	Dr. Hans-Günther Klein,
Berlin-Zehlendorf,	Berlin-Zehlendorf,
Bülowsstraße 1	Hermannstraße 2
Dr. Friedrich Wilh. Lucht,	Dr. Wilhelm Kundler,
Berlin-Charlottenburg,	Berlin-Charlottenburg,
Königsberg 52	Bayernallee 18
Theodor Thurmann,	Dr. Kurt von Prinz,
Berlin-Wilmersdorf,	Berlin W 15,
Hindenburgstraße 98	Lietzenburger Straße 27
Dr. Karl Sauer,	Dr. Karl Guski,
Berlin-Nikolassee,	Berlin-Friedenau,
Krottnauer Straße 34	Ringstraße 4

2. Weitere Bekanntmachungen über den Sitz der Kommission und die Aufnahme der Tätigkeit ergeben demnächst.

Berlin, den 12. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Rechtswesen

Dr. Kielinger, Stadtrat

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38, 23 223. 4. 49